IHK Industrie- und Handelskammer Hannover

Bewachungsgewerbe - § 34a der Gewerbeordnung (GewO) 40-stündige Unterrichtung

Was ist der § 34a?

Dabei handelt es sich um ein Gesetz aus der Gewerbeordnung. Je nach Tätigkeit wird dort entweder die Unterrichtung oder die Sachkundeprüfung gefordert.

Welche Tätigkeiten kann ich mit einer Unterrichtung ausüben?

Beispiele:
- Wachdienst in Flüchtlingsunterkünften, sofern dort nicht in leitender Funktion tätig
- Geld- und Werttransport
- Zugangskontrollen mit ggf. Zutrittsverweigerung zum Fußballstadion
- Objekt- und Werkschutz
- „Doorman" – Eingangsbereich Supermarkt oder Kaufhaus

Weitere Beispiele finden Sie in unserem Merkblatt „Abgrenzung einzelner Tätigkeiten" auf unserer Internetseite www.hannover.ihk.de. Dokumentennummer 5134964.

Welche Tätigkeiten darf ich mit einer Unterrichtung nicht ausüben?

- Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr (sogenannte Citystreifen etc.)
- Schutz vor Ladendieben (sogenannte Kaufhausdetektive)
- Bewachung im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken (sogenannte Türsteher)
- Bewachungen in leitender Funktion von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes und von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 des Asylgesetzes oder anderen Immobilien und Einrichtungen, die der auch vorübergehenden amtlichen Unterbringung von Asylsuchenden oder Flüchtlingen dienen
- Bewachungen in leitender Funktion von zugangsgeschützten Großveranstaltungen

Wer ist von der Unterrichtung befreit?

An der Unterrichtung muss nicht teilnehmen, wer

- am 31.03.1996 bei einem Bewachungsunternehmen mit Bewachungsaufgaben betraut war und darüber eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorlegen kann
- eine Prüfung als "Geprüfte Werkschutzfachkraft" bei einer IHK abgelegt hat
- eine Prüfung als "Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft" bei einer IHK abgelegt hat
- eine Prüfung als "Geprüfter Werkschutzmeister" bei einer IHK abgelegt hat
- eine Prüfung als "Meister für Schutz und Sicherheit" bei einer IHK abgelegt hat
- den Ausbildungsberuf "Fachkraft für Schutz und Sicherheit" erfolgreich abgeschlossen hat
- den Ausbildungsberuf "Servicekraft für Schutz und Sicherheit" erfolgreich abgeschlossen hat
- die Sachkundeprüfung gem. § 34a der Gewerbeordnung bestanden hat
- einen Abschluss im Rahmen einer Laufbahnprüfung zumindest für den mittleren Polizeidienst, Bundesgrenzschutz oder Bundespolizei, mittleren Justizvollzugsdienst oder für den mittleren Zolldienst (mit Berechtigung zum Führen einer Waffe) hat
- eine abgeschlossene Laufbahnprüfung als Feldjäger (Bundeswehr) absolviert hat

Werden auch ausländische Befähigungsnachweise anerkannt?

Teilweise ja. Einzelheiten dazu, siehe § 13c der Gewerbeordnung.

Wann muss die Unterrichtung absolviert werden?

Die Unterrichtung muss vor Aufnahme der Bewachungstätigkeit absolviert werden. Eine Karenzzeit ist nicht vorgesehen.

Wann gibt es freie Termine?

Wir bieten fast wöchentlich Termine für die Unterrichtung an. Die freien Termine finden Sie auf unserer Internetseite www.hannover.ihk.de unter der Dokumentennummer 5137126.

Wie melde ich mich an?

Über unsere Internetseite unter der Dokumentennummer 5137126.

Was kostet die Unterrichtung?

Die Gebühr beträgt 279 € (Gebührentarif der IHK Hannover Buchstabe D Ziffer 7.1).

Muss ich die Gebühr gleich bezahlen?

Ihre Anmeldung ist nach Eingang bei der IHK verbindlich. Die Gebühr ist sofort nach Erhalt des Gebührenbescheides zu überweisen. Sollte die Gebühr vom JobCenter übernommen werden, ist eine Kostenübernahmeerklärung auszufüllen. Diese Kostenübernahmeerklärung finden Sie auf unserer Internetseite, Dokumentennummer 5137126. Wird die Gebühr durch Ihren Arbeitgeber bezahlt, reicht ein Hinweis im Anmeldebogen oben rechts im Feld „Zahlungsart".

Übernimmt das Jobcenter oder andere Zahlungsträger die Gebühr?

Bitte wenden Sie sich mit dieser Frage direkt an die für Sie zuständige Institution, z. B. Agentur für Arbeit (Arbeitsamt), JobCenter, Berufsförderungsdienst, Rentenversicherung.

Entstehen Kosten bei einem Rücktritt von der Unterrichtung?

Ja. Bei Rücktritt nach Anmeldung zur Unterrichtung wird die Anmeldegebühr fällig. Nähere Einzelheiten siehe Gebührentarif der IHK Hannover Buchstabe D Ziffer 7.1.3

Gibt es eine Prüfung bei der Unterrichtung?

Nein, das Unterrichtungsverfahren schließt ohne eine Prüfung ab.

Werden bei der Unterrichtung Tests geschrieben?

Ja. Die IHK muss sich davon überzeugen, dass die Teilnehmer mit den Unterrichtungsinhalten vertraut sind. Das erfolgt in Form von schriftlichen und mündlichen Verständnisfragen.

Erfolgt die Unterrichtung nur in deutscher Sprache?

Ja. Die Unterrichtung erfolgt nur in deutscher Sprache. Sie müssen deshalb über die zum Verständnis der Unterrichtung unverzichtbaren deutschen Sprachkenntnisse verfügen (sprechen, lesen, schreiben).

Erhalte ich eine Bescheinigung nach erfolgter Unterrichtung?

Ja, wenn Sie ohne Fehlzeiten an der Unterrichtung teilgenommen haben, sich aktiv am Unterricht beteiligt und die Inhalte verstanden haben. Ist das Ergebnis negativ, darf die IHK die Bescheinigung nicht erteilen. (§ 6 Abs. 2 BewachV)

Was ist wenn ich Fehlzeiten habe?

Fehlzeiten müssen nachgeholt werden. Wenn Sie an einem Tag fehlen, müssen Sie diesen Tag bei der nächstmöglichen Unterrichtung nachholen. Das gilt auch bei nur kurzen Fehlzeiten. Beispiel: Die erste Stunde am Dienstag wurde versäumt. Diese ist ebenfalls nachzuholen. Für jede angefangene versäumte Unterrichtsstunde werden 5,32 € berechnet (Gebührentarif der IHK Hannover Buchstabe D Punkt 7.1.2).

Was wird unterrichtet?

- Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Gewerberecht
- Datenschutzrecht
- Bürgerliches Gesetzbuch
- Straf- und Strafverfahrensrecht einschließlich Umgang mit Waffen
- Unfallverhütungsvorschriften für Wach- und Sicherungsdienste
- Umgang mit Menschen, insbesondere Verhalten in Gefahrensituationen und Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen sowie interkulturelle Kompetenz unter besonderer Beachtung von Diversität und gesellschaftlicher Vielfalt
- Grundzüge der Sicherheitstechnik

Wer ist zuständig und wo findet die Unterrichtung statt?

Zuständige Stelle zur Durchführung der Unterrichtung ist nur die IHK (§ 5 BewachV).

Unterrichtungsort:
Industrie- und Handelskammer Hannover
Schiffgraben 49, 30175 Hannover

Noch nicht alle Fragen beantwortet?

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern auch telefonisch oder per Mail zur Verfügung:
Tel. (0511) 3107-363, E-Mail: bewachungsgewerbe@hannover.ihk.de